

## Merkblatt zur Beschäftigung von Studierenden im Rahmen des Projekts ConAction

### 1. Allgemeine Hinweise

**ConAction** übernimmt im Rahmen des Projekts die kostenfreie Vermittlung von Studierenden an interessierte Einrichtungen. Der Arbeitsvertrag wird direkt zwischen dem/der Studierenden und der Einrichtung abgeschlossen. Für die Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Höhe der Stundenvergütung sind die teilnehmenden Einrichtungen verantwortlich.

Im beiliegenden Flyer des Deutschen Studentenwerks finden Sie allgemeine Informationen zum Thema Jobben bzw. Beschäftigung von Studierenden.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Deutschen Studentenwerks [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de) (Rubrik „Studienfinanzierung“), bei Ihrem / Ihrer Steuerberater/in und evtl. der Studierendenvertretung (AStA) an Ihrer Hochschule.

Bitte beachten Sie, dass für internationale Studierende zum Teil zusätzliche Regelungen zur Beschäftigung gelten.

Für Nachfragen rund um das Thema Jobben mit Studierendenstatus stehen wir Ihnen auch in unserem BeSI - Beratungszentrum Soziales & Internationales zur Verfügung:

Studierendenwerk Hamburg  
Abteilung Soziales & Internationales  
Von-Melle-Park 2  
20146 Hamburg

E-Mail: [besi@studierendenwerk-hamburg.de](mailto:besi@studierendenwerk-hamburg.de)  
Tel.: 040 / 41902 - 155/-362

## 2. Rahmenbedingungen für Schulen

Folgende Rahmenbedingungen sind mit der BSB, Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg, entwickelt und abgestimmt.

**Mit der Abgabe einer Ausschreibung zu ConAction werden die hier genannten formalen Regelungen ausdrücklich anerkannt.**

Der Einsatz von Studierenden im Rahmen von **ConAction** ist nur unterrichtsunterstützend möglich. Die Schulleitung entscheidet in eigener Verantwortung, ob der Einsatz ergänzend zu einer Lehrkraft erfolgt.

Die Schulleitung verantwortet die angemessene fachliche und pädagogische Qualifikation der Honorarkräfte.

Schulische Aufgabenfelder, die im Rahmen des Projekts **ConAction** für den Abschluss von Honorarverträgen mit Studierenden in Betracht kommen könnten:

Der Abschluss eines Honorarvertrages (freiberuflicher Dienstvertrag) darf nur erfolgen, wenn die Schulleitung auf Grundlage der nachstehend genannten Richtlinien geprüft und festgestellt hat, dass die Merkmale einer unabhängigen, selbstständigen Tätigkeit erfüllt sind. Maßgeblich für diese Prüfung ist die auszuübende Tätigkeit und nicht die Aufgabenbeschreibung.

### **Beispiele innerhalb des Unterrichts:**

Arbeit mit besonders förderbedürftigen oder besonders begabten Schülern, Musikprojekte / Instrumentalspiel, Chöre, Mathe-Olympiade, Miniphänomente, Gewaltpräventionsunterstützung in der Pause, Darstellendes Spiel, Studierende helfen Schülern mit schwierigem Familienhintergrund (Coaching), besondere Sportangebote zur psychomotorischen Unterstützung, handlungsgestützter Unterricht in allen Fächern, Arbeitslehre / Berufsorientierung (Coaching des Übergangs), etc.

Mitarbeit an zeitlich befristeten Projekten der Schule zum Unterricht, z. B. in den Lernbereichen, zur Umwelt, zu Europa, zu Niederdeutsch, zum Darstellenden Spiel, gesellschaftlich korrektes Benehmen, etc.

### **Beispiele außerhalb des Unterrichts:**

Lesenächte, Hausaufgabenhilfe, Nachmittags-AG's, Sportangebote, Schachturniere, Gewässeruntersuchungen etc.

Es kommen alle Unterstützungspunkte wie im Ganztagschulenbereich in Frage.

### Daraus ergeben sich für Schulen drei Möglichkeiten

1. Analog zu „Kompetenz Plus“ und zur Richtlinie „Kompetenz Plus“ (veröffentlicht am 06.12.2001 in „MBISchule 2001“ (Seite 6)) können Studierende über einen Honorarvertrag tätig werden. Dabei müssen vor dem Einsatz der Studierenden Lehrarbeitszeiten (WAZ) im Rahmen von „Kompetenz Plus“ kapitalisiert und von der BSB genehmigt werden. Mit einer WAZ können gegenwärtig 1.044,- € kapitalisiert werden. Die Antragsfristen für „Kompetenz Plus“ sind zwingend zu beachten. Diese Möglichkeit sollten all die Schulen wählen, die Studierende ergänzend im Rahmen des Unterrichts einsetzen wollen.
2. In Anlehnung an die oben genannte Richtlinie „Kompetenz Plus“ und die „Richtlinie für die Einrichtung und Durchführung von Neigungskursen und Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler vom 01.04.2002“ können Studierende für ergänzende Angebote außerhalb der Unterrichtszeit für Honorarverträge eingesetzt werden.
3. Im Rahmen eines Honorarvertrages können Studierende Angebote für den Ganztagsschulbetrieb offerieren.  
Diese Möglichkeit bietet sich nur Ganztagschulen an. Dabei darf der Einsatz nur außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen. Siehe Verfahrensweise für den Einsatz von Honorarkräften an Ganztagschulen vom Oktober 2005.

Für Schulen gibt es einen mit der BSB abgestimmten Mustervertrag, den Sie online downloaden können ([www.studierendenwerk-hamburg.de](http://www.studierendenwerk-hamburg.de))

## Informationen der BSB zum sozialversicherungsrechtlichen Hintergrund bei Honorarverträgen

Der Auftraggeber hat vor Abschluss eines Honorarvertrages zu prüfen, ob ein Auftragsnehmer bei ihm abhängig beschäftigt oder für ihn selbstständig tätig ist.

### **Prüfmerkmale zur Unterscheidung zwischen einer abhängigen Beschäftigung und einer unabhängigen, selbstständigen Tätigkeit (Honorarvertrag)**

Treffen mehrere der folgenden Punkte zu, spricht alles dafür, dass es sich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsvertrag) und nicht um ein freiberufliches Dienstverhältnis (Honorarvertrag) handelt:

- ~ persönliche oder fachliche Weisungsgebundenheit
- ~ zeitliche oder örtliche Bindung der Tätigkeit
- ~ die Tätigkeit wird einer Kontrolle unterzogen
- ~ Teamarbeit ist erforderlich
- ~ die Schule trägt das Risiko von Projekten
- ~ die tätige Person ist ständig dienstbereit
- ~ die Eingliederung in den Betriebsablauf ist notwendig
- ~ die Kraft kann Aufträge nicht ablehnen
- ~ gänzliche oder überwiegende Inanspruchnahme der Arbeitskraft
- ~ Pflicht zur Berichterstattung
- ~ Pflicht zur Entschuldigung im Krankheitsfall

Wird ein freiberuflicher Dienstvertrag abgeschlossen, obwohl eine abhängige Beschäftigung vorliegt, kann in Folge einer Klage oder einer Prüfung durch einen Sozialversicherungsträger ein (un)befristetes Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf tarifliche Bezahlung, Anspruch auf Gehaltsnachzahlungen und Nachzahlungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern entstehen. In Zweifelsfällen wird deshalb empfohlen, ein Anfrageverfahren zur Statusklärung bei der Sozialversicherung einzuleiten.